



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
NÖ Gemeinden
inkl. Städte mit eigenem Statut

WST3-A-1384/019-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst3@noel.gv.at	
Fax 02742/9005-16330	Bürgerservice 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
-	Mag. Tim Holzbauer	11430	26. April 2021

Betrifft
NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, Interessentenbeitrag 2021, Corona-Pandemie;
Runderlass 3/2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auch wenn der Interessentenbeitrag für den einzelnen Betrieb in der Regel nicht recht hoch ist, gilt es jetzt, Belastungen von der schwer gebeutelten Tourismuswirtschaft möglichst fernzuhalten. Jeder einzelne Euro, mit dem wir unsere Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe entlasten, trägt dazu bei, dass diese gestärkt aus der Krise hervorgehen. Daher wird der Interessentenbeitrag heuer nicht eingehoben und das Land NÖ ersetzt den Gemeinden den Entfall. Wir weisen darauf hin, dass die Erträge des Interessentenbeitrages für die Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus in der jeweiligen Gemeinde zweckgewidmet sind.

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie informiert Sie daher hiermit darüber, dass am 13. April 2021 im Landesgesetzblatt kundgemacht wurde, dass der Interessentenbeitrag auch für das Kalenderjahr 2021 nicht einzuheben ist (vgl. [LGBl. Nr. 28/2021](#)).

Gegenstand dieses Runderlasses ist die praktische Vorgangsweise zur Vollstreckung der neuen Bestimmung. Zunächst werden die gegebenenfalls **notwendigen Schritte durch**

die Abgabenbehörden und die **verfahrensrechtlichen Bestimmungen** der Bundesabgabenordnung (BAO) angeführt. Danach folgen Informationen zur **Vergütung für Gemeinden**, die **von Amts wegen ausbezahlt** wird.

Inhalt dieses Runderlasses:

- Verzicht Interessentenbeitrag 2021
- Vergütung für Gemeinden
- Sonstiges

Verzicht Interessentenbeitrag 2021

§ 15a NÖ Tourismusgesetz 2010 wurde dahingehend novelliert, dass auch für das Jahr 2021 kein Interessentenbeitrag einzuheben ist. Die Novelle wurde **am 13. April 2021 in LGBl. Nr. 28/2021** kundgemacht und **steht somit jetzt in Kraft**.

§ 15a NÖ Tourismusgesetz 2010 lautet nun:

„§ 15a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

- (1) Für die Kalenderjahre 2020 und 2021 ist entgegen § 13 Abs. 4 kein Interessentenbeitrag zu entrichten.
- (2) Das Land Niederösterreich vergütet den Gemeinden die Einnahmen, die durch ein Unterbleiben der Einhebung des Interessentenbeitrages 2020 und 2021 ausfallen. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung erfolgt auf Grundlage der für das Jahr 2019 gemäß § 13 Abs. 14 lit. b) abzuführenden Beträge. Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen.
- (3) Für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 haben die Verordnungen zur Wertsicherung gemäß § 12 Abs. 6 lit. b) und § 13 Abs. 12 zu unterbleiben.“

Gemäß § 15a Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2010 ist entgegen § 13 Abs. 4 für das Kalenderjahr 2021 kein Interessentenbeitrag zu entrichten. Damit entfällt für das Jahr 2021 die Abgabepflicht.

Wie schon in Runderlass 1/2021 der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie angekündigt, ist daher **von einer regulären bescheidmäßigen Festsetzung des**

Interessentenbeitrages 2021 jedenfalls abzusehen (Ausnahme: „Nullerbescheide“ & Abänderungen – siehe unten).

Da keine Abgabepflicht besteht, sind auch **keine Abgabenerklärungen** gemäß § 13 Abs. 13 NÖ Tourismusgesetz 2010 von den Tourismusinteressenten an die Gemeinden einzubringen. Sollten bereits Abgabenerklärungen eingelangt sein, so handelt es sich um „Anbringen“ und die Abgabenbehörde hat über diese durch Bescheid zu entscheiden (§ 85a BAO). In diesen Fällen hat ein **„Nullerbescheid“** zu ergehen, der Interessentenbeitrag ist also mit EUR 0 festzusetzen. Ein Muster dafür kann bei Bedarf bei der Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Technologie angefragt werden.

Sollten **bereits Bescheide zum Interessentenbeitrag 2021 ergangen** sein, die den Abgabepflichtigen Beträge vorschreiben, so sind diese mit Hilfe von **§ 295a Abs. 1 BAO** zu korrigieren. Nach dieser Bestimmung können Bescheide von Amts wegen insoweit abgeändert werden, als ein Ereignis eintritt, das abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit auf den Bestand oder Umfang eines Abgabeananspruches hat. Bei dem Verzicht auf den Interessentenbeitrag 2021 handelt es sich um ein derartiges Ereignis, das abgabenrechtliche Wirkung auf den Bestand des Abgabeanpruchs auf den Interessentenbeitrag 2021 hat.

Bereits ergangene Bescheide zum Interessentenbeitrag 2021 sind also gemäß § 295a Abs. 1 BAO dahingehend abzuändern, dass der Interessentenbeitrag 2021 mit EUR 0 festgesetzt wird.

Vergütung für Gemeinden

Die Gemeinden erhalten für ihren Anteil an den Einnahmen beim Interessentenbeitrag 2021 eine Vergütung vom Land Niederösterreich. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Einnahmen aus dem Interessentenbeitrag 2019. Grundlage sind die für das Jahr 2019 gemäß § 13 Abs. 14 lit.b) NÖ Tourismusgesetz 2010 abzuführenden Beträge. Die Festsetzung erfolgt also anhand dem Abgabensoll, das sich aus den für das Jahr 2019 übermittelten Quartals- bzw. Jahresabrechnungen ergibt.

Die **Auszahlung erfolgt bis Juni 2021 von Amts wegen**. Die Höhe ergibt sich aus dem Abgabensoll für 2019 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (Stichtag: 14.04.2021). Es ist **kein separater Antrag** zu stellen.

Die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung empfiehlt, die Vergütung auf den **Ansatz 921 (Tourismusabgaben)** und die **Kontogruppe 861 (Transferzahlungen der Länder)** zu verbuchen.

Wir weisen darauf hin, dass die Erträge des Interessentenbeitrages für die Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus in der jeweiligen Gemeinde **zweckgewidmet** sind. Dieser Zweckwidmung unterliegt auch die Vergütung. Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Ertragsanteile der Gemeinden besteht die Pflicht, einmal jährlich die Gemeindebevölkerung darüber schriftlich zu informieren.

Einige **Beispiele für die widmungsgemäße Verwendung** sind: Schaffung und Aufrechterhaltung touristischer Infrastruktur vor Ort (Beschilderungen von Radwegen), Koordination lokaler Leistungsträger (Stichwort „Öffnungszeiten“), Setzung von Maßnahmen zur Stärkung der Tourismusgesinnung (Stichwort „Fremdenzimmer“), Zurverfügungstellung von Basis-Informationsmaterial, Koordination des lokalen und kleinregionalen Angebotes für Gäste, Förderung von Unternehmervereinen, die im Sinne der Zweckwidmung tätig sind, usw.

Sonstiges

Für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sollen in Bezug auf die Nächtigungstaxe und den Interessentenbeitrag keine Wertsicherungsverordnungen ergehen.

Nächtigungstaxe ist auch für das Jahr 2021 regulär einzuheben.

Bitte informieren Sie Ihre zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt des Runderlasses.

Ergeht zur Kenntnis an:

die NÖ Abgabeneinhebungsverbände

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl. -Ing. K o r e n